

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (Ausgabe Mai 2002)

1. **Bestellung.** Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie der Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt. Als Bestandteil der Bestellung gelten ausschließlich und in folgender Rangfolge: das Bestellschreiben, diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“, die technischen Spezifikationen und Standards des Bestellers soweit sie der Bestellung beigelegt oder darin aufgeführt sind. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie vom Besteller ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.
2. **Bestellgegenstand.** Der Bestellgegenstand ist so vollständig auszuführen, daß er - zusammen mit den vereinbarten Liefer- und Leistungsausschlüssen – voll funktionsfähig und betriebssicher für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung ist.
3. **Prüfung und Abnahme.** Der Besteller und der Kunde des Bestellers sind jederzeit berechtigt, Termin- und Qualitätskontrollen in den Werkstätten des Auftragnehmers durchzuführen. Die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen, Hilfsmittel und Leistungen werden dem Besteller kostenlos beigelegt. Ist für den Bestellgegenstand eine Abnahme vorgesehen, tragen Besteller und Auftragnehmer die ihnen dabei entstehenden Personalkosten selbst, während der Auftragnehmer die dabei entstehenden Sachkosten trägt. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller in den Fällen der § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB und § 641a BGB in Abweichung zu diesen Vorschriften nur durch ausdrückliche Erklärung der Abnahme durch den Besteller. Ein bloßer Verweis auf Incoterms-Klauseln gilt keinesfalls als anderweitige Vereinbarung in diesem Sinn. Eine Werksabnahme oder Inspektion des Bestellers gilt nicht als vertragliche Abnahme. Die Kosten des Bestellers für jeden vergeblichen Abnahmeversuch trägt der Auftragnehmer, sofern ihn ein Verschulden trifft.
4. **Sistierung, Annullierung.** Der Besteller ist, auch wenn kein Verzug vorliegt, berechtigt, die Bestellung zu sistieren oder zu annullieren gegen Zahlung des Teils des Bestellpreises, der der bis zur Sistierung bzw. Stornierung geleisteten Arbeit am Bestellgegenstand entspricht, z.B. wenn und soweit der Kunde des Bestellers seine Bestellung annulliert oder ändert, an der Abnahme des Bestellgegenstandes dauernd oder vorübergehend gehindert ist, seine Zahlungen einstellt oder Zahlungseinstellung zu befürchten ist oder der Auftragnehmer grob gegen die Bestellung verstößt. Einen Anspruch auf Zahlung der nachgewiesenen Stornierungs- bzw. Sistierungskosten hat der Auftragnehmer nur, wenn Stornierung bzw. Sistierung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen erfolgte.
5. **Sachmängelhaftung.** Der Auftragnehmer gewährleistet, daß der Bestellgegenstand frei von Mängeln ist, d.h. insbesondere, daß er die in der Bestellung beschriebenen Eigenschaften aufweist und einen Zweck entsprechenden sicheren und störungsfreien Betrieb ermöglicht, dem neuesten anerkannten Stand der Technik und Wirtschaftlichkeit und den maßgeblichen technischen Unterlagen, Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien entspricht. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Abnahme bzw. vollständiger Übergabe des Bestellgegenstandes (falls keine Abnahme vorgesehen ist), soweit der Bestellgegenstand in einer oder mehreren beweglichen Sachen besteht. Besteht der Bestellgegenstand dagegen in einem oder mehreren Bauwerk(en) oder in einer oder mehreren Sache(n), die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, so gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 5 Jahren ab Abnahme durch den Besteller bzw. vollständiger Übergabe des Bestellgegenstandes. Treten innerhalb der Gewährleistungszeit Mängel an dem Bestellgegenstand auf, hat der Besteller nach seiner Wahl Anspruch:
 - daß der Auftragnehmer diese unverzüglich durch Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung beseitigt und sämtliche anfallenden Kosten trägt, insbesondere Material- und Arbeitskosten, Transport- und Wegekosten zum Verwendungsort des Bestellgegenstandes sowie ggf. Kosten der Demontage und neuer Montage.
 - Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung trotz einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß durch oder drohen unverhältnismäßige Schäden oder ist die Betriebssicherheit der Anlage gefährdet, kann der Besteller die Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung auch selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen (Selbstvornahme). Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Auftragnehmer.
 - auf Minderung des vereinbarten Preises des Bestellgegenstandes in dem Verhältnis, in dem zur Zeit des Vertragsabschlusses der Wert des Bestellgegenstandes in mangelfreiem Zustand zu seinem wirklichen Wert gestanden haben würde.
 - auf Ersatz des vollen ihm durch Mängel des Bestellgegenstandes entstandenen Schadens einschließlich des Schadens, der außerhalb des Bestellgegenstandes eintritt, und vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat.
 - auf Rücktritt vom Vertrag, wenn er dem Auftragnehmer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt hat. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn
 - der Auftragnehmer die Leistung oder Nacherfüllung ernsthaft und entgeltlich verweigert hat
 - oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist
 - oder die Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar ist
 - oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt des Bestellers rechtfertigen.
 Der Besteller kann auch vom Vertrag zurücktreten und zusätzlich Schadensersatz verlangen.
6. **Pflichtverletzung.** Verletzt der Auftragnehmer eine Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung, so kann der Besteller Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens einschließlich des Schadens, der außerhalb des Bestellgegenstandes aufgetreten ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Besteller wird abweichend davon jedoch Ansprüche wegen Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn nur geltend machen, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt oder der Besteller seinerseits von Kunden oder von Dritten deswegen in Anspruch genommen wird oder diese Schäden durch eine Versicherung des Auftragnehmers abgedeckt sind.
7. **Rechtsmängelhaftung.** Wenn gegen den Besteller Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher oder sonstiger Rechte Dritter durch Herstellung, Verkauf und Verwendung des Bestellgegenstandes geltend gemacht werden, wird der Auftragnehmer den Besteller unverzüglich von allen Verpflichtungen, Kosten und Schäden freistellen.
8. **Rechnungserstellung, Zahlung.** Zahlungen setzen voraus, daß Zahlungsanforderungen und Rechnungen prüffähig in dreifacher Ausfertigung an die Abteilung FKZ des Bestellers adressiert eingereicht werden, darin die Umsatzsteuer separat ausgewiesen ist und sie die Umsatzsteuernummer des Auftragnehmers enthalten. Der Besteller kommt ausschließlich dann in Verzug, wenn er nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit der Zahlung und Zugang der Rechnung auf eine Mahnung des Auftragnehmers nicht bezahlt oder wenn er zu einem in der Bestellung kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt nicht bezahlt. Als Verzugszinssatz bei Zahlungsverzug des Bestellers werden 5% pro Jahr vereinbart, sofern der Auftragnehmer nicht einen höheren Verzugschaden nachweist.
9. **Abtretung.** Die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller bedarf zu ihrer Wirksamkeit dessen schriftlicher Zustimmung, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert wird.
10. **Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen der Bestellung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
11. **Erfüllungsort.** Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.
12. **Gerichtsstand.** Für alle aus der Bestellung sich ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand München, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist. Der Besteller ist auch berechtigt, am Hauptgeschäftssitz des Auftragnehmers zu klagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch unter Ausschluß des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Wiener UNCITRAL-Kaufrechtsabkommen (CISG).